

Isothiazolinone in wasserbasierten Nagellacken für Kinder



Endbericht der Schwerpunktaktion A-033-25

Januar 2026

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
(BMASGPK)

Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)

Lebensmittelaufsicht der Bundesländer

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion war, Nagellacke auf die in „Leave-on“-Produkten (kosmetische Mittel, die auf der Haut verbleiben) verbotenen Konservierungsmittel (Methylisothiazolinone MI, Methylchloroisothiazolinone MCI und Benzisothiazolinone BIT) zu überprüfen.

Kindernagellacke wurden ausgewählt, da diese nach der Anwendung über längere Zeit auf den Nägeln verbleiben und auch ein Kontakt zur angrenzenden Nagelhaut insbesondere bei Verwendung von Kindern vorauszusehen ist.

24 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht. Eine Probe wurde beanstandet:

- Bei einem Nagellack für Kinder wurden Spuren von den beiden verbotenen Konservierungsmitteln (MI und MCI) nachgewiesen.

Hintergrundinformation

Mittel, die auf der Haut verbleiben und das Gemisch aus MI und MCI enthalten, dürfen nicht mehr auf dem Markt bereitgestellt werden. Sie dürfen nur mehr in auszuspülenden / abzuspülenden Mitteln bis 15 ppm (als Summe) verwendet werden, die nach der Anwendung von der Haut (aus dem Haar oder von den Schleimhäuten) entfernt werden.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 24, entnommen von der Lebensmittelaufsicht der Bundesländer

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 über kosmetische Mittel

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 4,2 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

| Proben | Anzahl | % | KI (95 %) ¹ |
|-------------------|--------|-------|------------------------|
| nicht beanstandet | 23 | 95,8 | (80 %; 99 %) |
| beanstandet | 1 | 4,2 | (1 %; 20 %) |
| gesamt | 24 | 100,0 | --- |

Ein wasserbasierter abziehbarer Kindernagellack enthielt gemäß Prüfbericht die wasserlöslichen Konservierungsstoffe 2-Methyl-3(2H)-isothiazolon (INCI: Methylisothiazolinone, MI) und 5-Chlor-2-methyl-3(2H)-isothiazolon (INCI: Methylchloroisothiazolinone). Die Gehalte von MI und MCI waren unter der Bestimmungsgrenze von 0,0002 % (2 ppm). Methylisothiazolinone und Methylchloroisothiazolinone waren nicht in der Bestandteilliste angegeben. Der Nagellack wurde beanstandet, da er verbotene Stoffe enthielt.

Im Gegensatz zu den Schwerpunktaktionen der letzten Jahre wurden diese verbotenen Konservierungsstoffe nicht mehr eingesetzt und durch andere wasserlösliche Konservierungsstoffe ersetzt.

Referenzen:

- 1) SCCS/1238/09: OPINION on the mixture of 5-chloro-2-methylisothiazolin-3(2H)-one and 2-methylisothiazolin-3(2H)-one
- 2) SCCS/1521/13, überarbeitet am 27. März 2014, zur Sicherheit von Methylisothiazolinon (nur in Bezug auf Hautsensibilisierung)
- 3) SCCS/1557/15 Final Opinion December 2015, OPINION ON Methylisothiazolinone (MI) (P94) Submission III (Sensitisation only)

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmäler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

4) Stoffe in kosmetischen Mitteln, BEIBLÄTTER LEITLINIE „Nicht sicher“ (Version 3, freigegeben am 8. Oktober 2020)

5) Allergien durch Methylisothiazolinon (MI) in Kosmetika möglich - Stellungnahme Nr. 020/2013 des BfR vom 22. Januar 2013

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Stubenring 1, 1010 Wien

www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH

Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien

www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.